

Statuten

des Vereins SKGS Solarkraftwerkgemeinschaft Seuzach

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 (Name, Sitz)

Unter dem Namen „SKGS Solarkraftwerkgemeinschaft Seuzach“ besteht ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Seuzach gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 (Zweck)

Der Verein leistet einen Beitrag zur Förderung von umweltfreundlichen Energiesystemen in Seuzach. Er unterstützt den Bau und den Betrieb von fotovoltaischen und anderen Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfefezwecke.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 (Erwerb)

Als Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgenommen werden, sofern diese Gewähr dafür bieten, dass sie den Vereinszweck unterstützen. Beitrittsgesuche sind in schriftlicher Form an den Vorstand des Vereins zu richten. Zuständig für die Aufnahmen ist die Mitgliederversammlung.

Artikel 4 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann jederzeit ohne Beachtung einer Kündigungsfrist erfolgen. Ein Mitglied kann unter Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Zuständig ist die Mitgliederversammlung. Die betroffene Person muss vom Vorstand angehört werden.

Artikel 5 (Anspruch auf das Vereinsvermögen)

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. MITTEL / FINANZEN

Artikel 6 (Mitgliederbeiträge)

Gründungsmitglieder, die Anteilsscheine gezeichnet haben, sind Ehrenmitglieder auf Lebenszeit und müssen keinen Beitrag bezahlen. Alle bis ins Jahr 2011 als Aktivmitglieder bezeichneten Vereinsmitglieder, die bereits einen Beitrag von Fr. 2'000 oder mehr bezahlt haben, sind lebenslange Ehrenmitglieder.

Eine lebenslange Mitgliedschaft im Verein kann jederzeit erworben werden durch die Einzahlung eines Betrags von mind. Fr. 1'000.-.

Übrige Vereinsmitglieder sind zur Leistung eines Jahresbeitrages gemäss folgender Aufstellung verpflichtet:

| | |
|--|-----------|
| Ehrenmitglieder | Fr. 0.- |
| Einzelmitglieder | Fr. 50.- |
| Familienmitglieder | Fr. 80.- |
| Genossenschaften, Vereine, öffentlichrechtliche Körperschaften und Anstalten | Fr. 200.- |
| Firmen | Fr. 200.- |

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Artikel 7 (weitere Mittel)

Die Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge
- Honorareinnahmen aus der Realisation von Projektaufträgen, Auftragsvermittlungen und Beratungen
- Andere selbst erarbeitete Mittel
- Einkünfte aus dem Verkauf von Strom
- Unterstützungsbeiträge, Schenkungen und Legate
- Sonstige Erträge

Fremdkapital, das ausschliesslich zum Bau von umweltfreundlichen Energiesystemen eingesetzt werden darf, ergänzt die Mittel des Vereins:

- Darlehen von Mitgliedern und interessierten Dritten

Artikel 8 (Haftung)

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine über die Mitgliederbeiträge hinausgehende Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

Artikel 9 (Organe)

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Artikel 10 (Mitgliederversammlung)

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Dieser stehen folgende nicht übertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Genehmigung von Reglementen
3. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. Festsetzung der Jahresbeiträge
6. Abnahme der Jahresrechnung, des Geschäftsberichtes und des Budgets für das nächste Kalenderjahr.
7. Entlastung des Vorstandes

Artikel 11 (Einberufung der Mitgliederversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und ist in der Regel innert der ersten sechs Monate des Kalenderjahres abzuhalten. Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten ab Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen und der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

Jede statuten- und gesetzeskonform einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Artikel 12 (Leitung der Mitgliederversammlung)

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Artikel 13 (Stimmrecht)

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied an der Mitgliederversammlung vertreten lassen; wobei kein Mitglied mehr als ein anderes Mitglied vertreten kann. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen.

Artikel 14 (Beschlussfassung)

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts Anderes bestimmen, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Für Statutenänderungen und für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Mitglieder haben bei allen Beschlüssen, Wahlen oder Abstimmungen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Artikel 15 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Vereinsmitgliedern, wovon mindestens eines den Gemeinderat repräsentiert.

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Diese muss durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Artikel 16 (Einberufung des Vorstandes)

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder ein Vorstandsmitglied oder die Revisionsstelle das Begehren auf Einberufung stellt.

Art. 17 (Befugnisse des Vorstandes)

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- Führung des Vereins
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten, wobei die Vorstandsmitglieder Kollektivunterschrift zu zweien führen
- Ausführung und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- Ausarbeitung von Reglementen
- Beschlussfassung über Anhebung und Erledigung von Prozessen, Abschluss von Verträgen
- Bestellung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Planung und Ausarbeitung von Projekten, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden
- Delegation der Geschäftsführung und Vertretung.
- Festsetzung des Darlehenszinses
- Beschlussfassung über Projekte

Art. 18 (Revisionsstelle)

Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle zwei oder mehr Revisoren.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den Vorschriften des Obligationenrechts.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 19 (Mitteilung an die Mitglieder)

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen in schriftlicher Form.

Artikel 20 (Auflösung)

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 13.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses. Ein solcher ist im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 21 (Inkrafttreten)

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung am 2. Mai 2017 angenommen und unverzüglich in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.

Für den Verein SKGS Solarkraftwerkgemeinschaft Seuzach:

Präsident



Josef Frattaroli

Mitglied des Vorstandes



Michael Straub